

DULV-Verfahrensregeln für den Erwerb deutscher UL-Lizenzen durch Inhaber ausländischer Lizenzen

Diese Verfahrensregeln gelten für deutsche und ausländische Inhaber ausländischer Lizenzen. Grundsätzlich muss die ausländische Lizenz von staatlicher Stelle ausgestellt, amtlich beglaubigt und ins Deutsche oder Englische übersetzt sein. Die Lizenz muss gültig sein. Bei unbefristet erteilten Lizenzen muss der Antragsteller nachweisen, dass er die mit der Lizenz verbundenen Rechte aktuell ausüben darf (Flugbuchkopien). Diese Unterlagen müssen dem DULV per Post vorliegen (keine E-Mail, kein Fax):

- Original der gültigen Lizenz oder eine amtlich beglaubigte Kopie
- Übersetzung der Lizenz ins Englische oder Deutsche
- gültiges Tauglichkeitszeugnis (mindestens LAPL)
- Ausbildungshandbuch bzw. Kopien der Seiten 3-9
- vollständiges Protokoll der Praxisprüfung
- ggf. Flugbuchkopien (bei unbefristet erteilten Lizenzen)

Inhaber ausländischer UL-Lizenzen

Die nationalen Unterschiede sind sehr groß und es greifen keine Abkommen nach ICAO/JAR-FCL.

Theorie: Die Theorieausbildung kann im Selbststudium erfolgen (z. B. mit DULV-Fragenkatalog / -CD).

Theorieprüfung durch externen DULV-Prüfungsrat in allen Fächern (auch Flugfunk, s. unten).

Praxis (Inhaber einer ausländischen Lizenz strebt deutsche Lizenz derselben UL-Kategorie an)

Gesamtstunden entspr. LuftPersV § 42. Alle Ausbildungsschritte gemäß DULV-Ausbildungshandbuch (AHB) und Ausbildungsnachweisheft müssen beherrscht werden und im Ausbildungsnachweisheft dokumentiert sein. Bei entsprechendem Können darf der Ausbildungsleiter die Grundausbildung verkürzen. Die Sicherheits- und Überlandausbildung sind gemäß AHB und Ausbildungsnachweisheft durchzuführen.

Praxisprüfung durch externen DULV-Prüfungsrat entsprechend aktueller AHB-Fassung: www.dulv.de
-> Downloads -> Prüfungen/Flugschulen

Inhaber ausländischer PPL bzw. LAPL (A/B/C/H) nach ICAO/JAR-FCL bzw. VO (EU) 1178/2011 sowie Inhaber österreichischer Dreiaxser-UL-Lizenzen

Theorie

Ausbildung in den Fächern Luftrecht, Verhalten in besonderen Fällen und Technik mit interner Prüfung durch den Ausbildungsleiter (Prüfungsunterlagen werden bei Bedarf vom DULV gestellt).

Praxis Dreiaxser (aerodynamisch gesteuerte UL) für Inhaber ausländischer Lizenzen für Flugzeuge, Motorsegler oder einer österreichischen UL-Lizenz für Dreiaxser

Wie Inhaber einer deutschen PPL-A/-B: Keine Mindeststundenanzahl, aber alle Ausbildungsschritte gemäß AHB müssen beherrscht werden und im Ausbildungsnachweisheft dokumentiert sein.

Praxisprüfung durch den Ausbildungsleiter entsprechend aktueller AHB-Fassung: www.dulv.de -> Downloads -> Prüfungen/Flugschulen

Praxis Dreiaxser (aerodynamisch gesteuerte UL) für Inhaber ausländischer Lizenzen für Segelflugzeug- oder Hubschrauberführer

Wie Inhaber einer deutschen PPL-C/-H: Anrechnung von geflogenen Stunden laut LuftPersV § 42 (4).

Praxisprüfung durch externen DULV-Prüfungsrat entsprechend aktueller AHB-Fassung: www.dulv.de
-> Downloads -> Prüfungen/Flugschulen

Eintragung ausländischer Flugfunkzeugnisse in die UL-Lizenz

Wenn für ein national ausgestelltes ausländisches Flugfunkzeugnis keine Anerkennung durch die Bundesnetzagentur vorliegt (www.bundesnetzagentur.de), erfolgt der Lizenzeintrag „Ausübung des Flugfunkdienstes nach § 44 LuftPersV“.

Von der Bundesnetzagentur als gleichwertig anerkannte ausländische Flugfunkzeugnisse werden nach Vorlage des Anerkennungsbescheides als BZF I oder BZF II eingetragen.

Allgemein gültige Flugfunkzeugnisse (AZF) werden als solche in die Lizenz eingetragen.